

Starnberg, März 2010

Merkblatt zur Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

Antragstellung

In Frage kommt ein längerfristiger Schulbesuch im Ausland in der Regel nur für Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe. Wenn nach der 10. Jahrgangsstufe ein Schulbesuch im Ausland angestrebt wird, muss die 11. Jahrgangsstufe ggf. wiederholt werden. In der 12. Jahrgangsstufe ist ein Auslandsaufenthalt nicht möglich.

Ein formloser, schriftlicher Antrag auf Beurlaubung ist frühzeitig bei der Schulleitung zu stellen.

Dem Antrag ist nach Möglichkeit schon eine Aufnahmebewilligung der Auslandsschule sowie die Wohn- und Schulanschrift im Ausland beizufügen.

Aufgaben während und am Ende der Beurlaubung

Es sollte auch während der Beurlaubung enger Kontakt zum Gymnasium Starnberg gehalten werden, um ggf. anfallende, für die weitere Schullaufbahn wichtige Entscheidungen treffen zu können. Insbesondere müssen Schüler, die während der 10. Jahrgangsstufe beurlaubt sind, an den Kurs- und Seminarwahlen für die Qualifikationsphase teilnehmen. Es wird empfohlen, einen Mitschüler damit zu beauftragen, wichtige Informationen und den aktuellen Lernstoff zuverlässig weiterzuleiten. Die Verantwortung für das Nachholen versäumter Unterrichtsinhalte liegt allein bei den beurlaubten Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten.

Während des Auslandsaufenthaltes besteht kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung, weil eine Maßnahme des Einzelaustauschs keine Schulveranstaltung ist. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers, ob ihre Krankenversicherung auch die Kosten einer Erkrankung im Ausland einschließlich eines eventuellen Rücktransports deckt, und sich die für das jeweilige Land notwendigen Bescheinigungen zu besorgen. Hinweise und Beratung erfolgen bei Erkrankung des beurlaubten Schülers durch die gesetzlichen und privaten Krankenkassen.

Nach der Rückkehr aus dem Ausland muss eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schulbesuch sowie die dabei erzielten Leistungen vorgelegt werden und der Unterricht am Gymnasium Starnberg wieder besucht werden.

Wiedereingliederung / Vorrücken auf Probe

- Kehrt ein Schüler im Laufe des ersten Schulhalbjahres aus einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland zurück und wurde das Jahrgangsstufenziel des vorangegangenen Schuljahres erreicht, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:
 - a) Alle angekündigten Leistungsnachweise, die versäumt wurden, werden nach einer angemessenen Übergangszeit nachgeholt. Mehrere angekündigte Leistungsnachweise (z.B. zwei Schulaufgaben) können ggf. je Fach zu einem Nachtermin zusammengefasst werden.



Nachteil: Der versäumte Stoff muss relativ schnell nachgeholt werden.

- b) Die Vorrückungserlaubnis in die nächste Jahrgangsstufe wird mit den Leistungen, die im zweiten Schulhalbjahr erbracht werden, erworben.

Nachteil: Die vergleichsweise wenigen Leistungsnachweise haben ein großes Gewicht. Ein „Ausrutscher“ kann ggf. nicht mehr kompensiert werden.

Die Schulleitung entscheidet jeweils im Einzelfall über das Verfahren.

Bei kürzer Abwesenheit (bis zu zehn Wochen) werden in der Regel alle angekündigten Leistungsnachweise nachgeholt.

- Schüler, die erst im Laufe des 2. Schulhalbjahres zurückkehren bzw. bis zum Ende des Schuljahres beurlaubt sind, rücken auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe vor.

Nachteil: Sie müssen eine Probezeit bestehen.

- Schüler, die nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres beurlaubt werden, rücken ebenfalls auf Probe vor.

Nachteil: Probezeit (s.o.)

Der Schüler verpflichtet sich, nach seiner Rückkehr in geeigneter Weise in der Klasse über seine Erfahrungen zu berichten.

Noten der Pflichtfächer der 10. Jahrgangsstufe, die in der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 abgeschlossen wurden:

- Im Abiturzeugnis werden die Noten der vor der Qualifikationsphase abgeschlossenen Pflichtfächer aufgeführt, zählen jedoch nicht zur Abiturdurchschnittsnote. Nach einer Beurlaubung in der 10. Jahrgangsstufe und anschließender bestandener Probezeit werden im Abiturzeugnis ersatzweise die erzielten Bewertungen der 9. Klasse aufgeführt.
- Hinsichtlich der Erlangung des Latinums besteht ggf. die Möglichkeit zu besonderen Feststellungsprüfungen. Nähere Auskünfte erteilt Frau Dr. Knoepfler-Parsons.

Organisatorische Hilfen:

Mit der Beratung und Förderung der verschiedenen Formen des Schüleraustauschs in Bayern beauftragt ist der

Bayerische Jugendring (BJR)

Herzog-Heinrich-Straße 7

80336 München

Tel.: 089 / 1458-0

Internet: www.bjr.de

Er arbeitet mit dem Pädagogischen Austauschdienst beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in Bonn und mit ausländischen Behörden und Organisationen zusammen.

Die Bedingungen zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe regelt § 66 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO):

„(1) ¹Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird **auf Antrag** das Vorrücken auf Probe in die nächst höhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine **Bestätigung der Schule** vorgelegt wird. ²§63 (3) und (4) gelten entsprechend.“

(2) ¹Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. ²Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung (...). (...) in diesem Fall (können) auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler.“

§ 63 GSO:

„(3) ¹Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember, sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ²Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ³Zurückverwiesene Schülerinnen oder Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler;

(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 (...) gestattet, gilt § 30 (5) (...) entsprechend.“

§ 30 GSO:

„(5) ¹Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 des achtjährigen Gymnasiums fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der verpflichtend vierstündig zu belegenden Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in (...) den belegungspflichtigen Kursen (aktuelle Informationen hierzu jedes Jahr durch die Oberstufenkoordinatoren) höchstens zweimal weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. ²Die Leistungen im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung und im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt. ³Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen.“

Mit Bestehen der Probezeit in der 11. Jahrgangsstufe erwirbt die Schülerin bzw. der Schüler auch den „Mittleren Schulabschluss“ und die darüber hinausgehende. „Oberstufenreife“.

gez. i.A. R. Mertenbacher